

Wahl- und Aufstellungsverfahren 2019

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 18. Mai 2018

- Beschlussvorschlag:** Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt das nachfolgende Wahl- und Aufstellungsverfahren für die Landtagswahl 2019 als Antrag an die 3. Tagung des 14. Landesparteitages.
- Politische Botschaft:** –
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:** Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
- Weitere Maßnahmen:**
- Finanzen:** –
- Die Vorlage wurde abgestimmt mit:** -
- Den Beschluss sollen erhalten:** Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen beschlossen.

f.d.R.

Dresden, den 29. Juni 2018



Thomas Dudzak - Landesgeschäftsführer

Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019

(Wahl- und Aufstellungsverfahren - WAV)

I. Allgemeines

§1 Grundlagen

Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

§2 Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung von Kreiswahlversammlungen

- (1) In allen Kreisverbänden von DIE LINKE. Sachsen werden im Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. März 2019 in Vorbereitung der Landtagswahlen 2019 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.
- (2) Die Kreiswahlversammlungen wählen die WahlkreisbewerberInnen für die Landtagswahlen, sowie die VertreterInnen für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.
- (3) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu den Landtagswahlen wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.
- (4) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§3 Durchführung von Kreiswahlversammlungen

- (1) Die Wahl der WahlkreisbewerberInnen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der WahlkreisbewerberInnen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.
- (2) Für die Aufstellung der WahlkreisbewerberInnen haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.
- (3) Die Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes zur LandesvertreterInnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als VertreterIn kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz zum Zeitpunkt der LandesvertreterInnenversammlung erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

§4 Versammlungen in Wahlkreisen

- (1) Abweichend von §2 können Versammlungen zur Aufstellung der WahlkreisbewerberInnen und zur Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes auf Antrag des Stadtvorstandes und Beschluss des Landesvorstandes in den Stadtverbänden Chemnitz, Dresden und Leipzig in den Wahlkreisen durchgeführt werden.
- (2) An einer Versammlungen in den Wahlkreisen können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Landtagswahlkreis haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.
- (3) Die Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes zur LandesvertreterInnenversammlung erfolgt in diesem Falle in den Wahlkreisen. Die Ermittlung der Anzahl der im Wahlkreis zu wählenden VertreterInnen erfolgt durch Weiterberechnung äquivalent zu den Regelungen in §6 Abs. 2 durch Beschluss des Landesvorstandes.

III. LandesvertreterInnenversammlung

§5 Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 43 Abs. 4 bis 6 Landessatzung

- (1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung wird gemäß § 43 Abs. 4 Landessatzung eine/n SpitzenkandidatIn für die Landtagswahl durch Mitgliederentscheid nominiert. Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert. Näheres regelt ein Durchführungsbeschluss.
- (2) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierte Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 29 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 30. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.
- (3) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:
 - a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
 - b) Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 18 mit wenigstens einer/einem KandidatIn vertreten sein.
 - c) Unter den nominierten Personen sollen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 30 mit einer/einem weiteren KandidatIn vertreten sein. Die Präferenz der Kreisverbände bei der Nominierung soll entsprechend berücksichtigt werden.
 - d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens sechs Personen befinden, die in der 6. Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.
 - e) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [solid] Sachsen befinden. Diese Kandidierenden gelten für Platz 9 oder 10, sowie 15 oder 16 als gesetzt und zählen nicht in die Quotierung nach b und c.

§6 LandesvertreterInnenversammlung

- (1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2019 findet mindestens 13 Wochen vorm Wahltermin der Landtagswahl 2019 statt.
- (2) Die LandesvertreterInnenversammlung besteht aus

200 oder 250

VertreterInnen. Die Zahl der VertreterInnen jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2017 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 15 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

- (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

§7 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

- (1) Der Listenvorschlag umfasst maximal 60 Plätze. Mindestens die Hälfte der Plätze ist Frauen vorzubehalten.

Variante 1: Einzelwahlverfahren

- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
 - a. Die Listenplätze 1 bis 36 werden in Einzelwahlen gewählt. Für die Listenplätze 1 bis 30 Listenplätze gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei.
 - b. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede/r VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der

Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen) Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Variante 2: Blockwahlverfahren

- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.
- a. Der Listenplatz 1 wird in Einzelwahl gewählt.
 - b. Die Listenplätze ab Listenplatz 2 bis Listenplatz 36 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von fünf (Listenplatz 2 bis 6) bzw. sechs Listenplätzen (Listenplatz 7 bis 36) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Für die Listenplätze 1 bis 30 Listenplätze gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Gewählt ist dabei bei den Listenwahlen für die Plätze 3 – 36 jede und jeder, die / der gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung mit mindestens einem Viertel der gültigen Stimmen gewählt wurde.
 - c. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede/r VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen) Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Alle Varianten:

- (3) Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine Schlussabstimmung durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung wird ausgezählt.

Anlage 1 zu F.1. zum Wahl- und Aufstellungsverfahren in Vorbereitung der Landtagswahl 2019

Vereinbarung zur Landtagswahl 2019

zwischen dem Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen

und der Bewerberin / dem Bewerber _____

für die Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2019

alternativ: für den Direktwahlkreis _____ für die Landtagswahl 2019.

Der/die BewerberIn:

- wird sich an der Kampagne der LINKEN Sachsen im Rahmen der Landtagswahl beteiligen und dabei die Wahlstrategie und die Kommunikationsstrategie mit dem Ziel der Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes und einer einheitlichen öffentlichen Kommunikation umsetzen. Die Auftritte/Materialien der BewerberIn werden gemeinsam mit den Landeswahlkampfstrukturen und Kreiswahlstrukturen erstellt,
- wird an Beratungen und Trainings- und Schulungsangeboten der Landeswahlkampf- und Kreiswahlkampfstrukturen teilnehmen,
- beteiligt sich am Internetauftritt der LINKEN Sachsen in den sozialen Netzwerken und weiteren Webangeboten im Rahmen des Wahlkampfes,
- ist bereit, ihre /seine Biografie sowie Nebenverdienste zur Landtagsdiät offenzulegen.

Der/die MandatsträgerIn:

- legt den Standort seiner /ihrer Abgeordnetenbüros im Einvernehmen mit dem Landesvorstand fest.
Mein Vorschlag (Kreis/Region): _____
- die über die Landesliste der LINKEN. Sachsen oder über eine Direktwahlkreis in den Sächsischen Landtag gewählt wird, beteiligt sich an der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag,
- beteiligt sich bis Ende März 2020 rückwirkend an den Wahlkampfkosten der LINKEN Sachsen in Höhe von **2000 Euro** an den Landesvorstand der LINKEN. Sachsen. Materialien, die in Wahlkreisen durch die KandidatInnen produziert und finanziert wurden, werden hierbei nicht angerechnet auch nicht zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln vor Ort.
- beteiligt sich beim Nachrücken in den Sächsischen Landtag an der Refinanzierung des Wahlkampfes mit 1/60 der festgelegten Summe pro Monat, die die/der NachrückerIn dem sächsischen Landtag angehört.
- verpflichtet sich monatlich einen MandatsträgerInnenbeitrag in Höhe von **15 Prozent** der erhaltenen Landtagsdiät und Funktionszulagen an den Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen zu zahlen,
- wird sich innerhalb der Landtagsfraktion finanziell und organisatorisch an der Bildung von Regionalgruppen in Absprache mit dem Landesvorstand der LINKEN Sachsen beteiligen. Dabei werden monatlich je **(800/1200/1500 Euro) der den Abgeordneten zustehenden Personalkosten**, sowie **500/700/900 Euro** für Sachkosten den Regionalgruppen zur Verfügung gestellt. Die Regionalgruppe beschäftigt dann RegionalmitarbeiterInnen und unterhält Regionalbüros der Abgeordneten der LINKEN im Sächsischen Landtag, die allen betreffenden Abgeordneten der Region zur Verfügung stehen. Jede Regionalgruppen haben das Ziel, die Fraktionsarbeit konsequent und ganzheitliche in ganz Sachsen zum Tragen zu bringen, **dienen der solidarischen Finanzierung der Präsenz der Abgeordneten im Land und dem Nachteilsausgleich für einzelne Abgeordnete.**
- erklärt die Bereitschaft, sich bei der Einrichtung von Wahlkreisbüros mit dem Landesvorstand abzustimmen und sich an den vom Parteivorstand zu entwickelnden Qualitätskriterien für **weitgehend barrierefreie Wahlkreisbüros zu orientieren.**
- zahlt soweit sie/er Mitglied der LINKEN Sachsen ist, einen Parteibeitrag gemäß Beitragstabelle der LINKEN Sachsen,
- legt im Falle der Übernahme eines Ministeramtes ihr /sein Mandat im sächsischen Landtag nieder, sofern ein Landesparteitag der LINKEN Sachsen nicht anderes empfiehlt.
- wird öffentlich über die Höhe der eigenen Diäten, von eventuellen Funktionszulagen und weiteren mandatsbezogenen Einnahmen sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages an DIE LINKE, die Höhe

der Spenden an den Spendenverein der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, sowie die MandatsträgerInnenbeiträge informieren.

- wird öffentlich über die Verwendung der Kostenpauschale so Rechenschaft ablegen, dass erkennbar wird, wie viel Geld für direkte politische Arbeit und Büroinfrastruktur ausgegeben wird.
- wird einen Lobbyisten-Kalender führen, in dem alle Treffen mit VertreterInnen von Lobbyverbänden aufgeführt werden.

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen bzw. die Wahlkampfstrukturen des Landesvorstandes:

- stellen eine reibungslose Wahlkampforganisation in enger Abstimmung mit den Kreiswahlkampfleitern sicher,
- stellen in Absprache mit den Kreiswahlkampfstrukturen Wahlkampfmaterialien, wie Plakate, Flyer usw., aber auch Infrastruktur für die KandidatInnen zur Verfügung, die im Wahlkampf unterstützen,
- organisiert gemeinsam mit den Kreiswahlkampfstrukturen Wahlkampfauftritte der Kandidierenden,
- organisiert in Absprache mit den Kreiswahlkampfstrukturen Schulungsmaßnahmen,
- setzt die Wahlkampfstrategie sowie die Kommunikationsstrategie um,
- versucht einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Kandidierenden herzustellen, so dass alle gleichberechtigt am Wahlkampf der LINKEN Sachsen teilnehmen können.

Mir ist bewusst, dass im Falle meines Austritts aus der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag der Landesverband von mir erwartet, dass ich mein über die Landesliste der LINKEN erworbenes Mandat niederlege.

Ich bin mir bewusst, dass ich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung getroffenen Absprachen verpflichtet bin und erkläre mich damit einverstanden, dass der Landesvorstand einmal jährlich über die Erfüllung der Verpflichtungen vor dem Landesparteitag berichtet.

Hiermit bestätige ich diese Zusagen durch meine Unterschrift

(Ort), den

Unterschrift

Anlage 2 zu F.1. Wahl- und Aufstellungsverfahren der LINKEN Sachsen für die Landtagswahl 2019

Verteilung der VertreterInnenmandate im Landesverband der LINKEN Sachsen

1. Zahlenmäßige Grundlage für die Verteilung der **200** Mandate innerhalb des Landesverbandes bildet die Anzahl der im Landesverband Sachsen registrierten Mitglieder am 31.12.2017*.
2. Verteilung der Mandate im Landesverband:

	Landes- bzw. Kreisverband oder Delegiertenwahlkreis	Mitglieder*	Mandate	Ein Mandat vertritt ... Mitglieder
1	Bautzen	527	14	38
2	Chemnitz	757	18	42
3	Dresden	1.055	26	41
4	Erzgebirge	611	16	38
5	Görlitz	578	14	41
6	Leipzig	1.403	34	41
7	Meißen	337	10	34
8	Mittelsachsen	553	14	40
9	Nordwestsachsen	321	8	40
10	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	392	10	39
11	Vogtland	369	10	37
12	Westsachsen	395	10	40
13	Zwickau	628	16	39
	Gesamt	7.926	200	40

ALTERNATIV:

1. Zahlenmäßige Grundlage für die Verteilung der **250** Mandate innerhalb des Landesverbandes bildet die Anzahl der im Landesverband Sachsen registrierten Mitglieder am 31.12.2017*.
2. Verteilung der Mandate im Landesverband:

	Landes- bzw. Kreisverband oder Delegiertenwahlkreis	Mitglieder*	Mandate	Ein Mandat vertritt ... Mitglieder
1	Bautzen	527	16	33
2	Chemnitz	757	24	32
3	Dresden	1.055	32	33
4	Erzgebirge	611	20	31
5	Görlitz	578	18	32
6	Leipzig	1.403	44	32
7	Meißen	337	12	28

8	Mittelsachsen	553	18	31
9	Nordwestsachsen	321	10	32
10	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	392	12	33
11	Vogtland	369	12	31
12	Westsachsen	395	12	33
13	Zwickau	628	20	31
	Gesamt	7.926	250	32